

gesehen, das sicher später von der Generalversammlung weiter erhöht werden wird.

Nun ist weiter die Frage aufgeworfen worden, ob die Kollegen, die schon oder noch versichert sind, auch unserer Hilfskasse beitreten dürfen. Die Gesellschaften haben immer die Bedingung gestellt, dass bei keinem anderen eine Versicherung genommen werden darf. Es handelt sich bei unserer Gründung nun keineswegs um eine Versicherungsgesellschaft oder auch um eine Versicherung, sondern um eine einfache Hilfskasse. Es ist darum fraglich, ob die Versicherungsgesellschaft die Regulierung eines Schadens ablehnen könnte, weil der betreffende Uhrmacher Mitglied unserer Hilfskasse ist, vielleicht nur aus dem Grunde, um die segensreiche Einrichtung zu unterstützen. Wir möchten trotzdem aber den Mitgliedern, die noch versichert sind, raten, bei ihrer Gesellschaft anzufragen, ob sie etwas dagegen habe, wenn man unserer Hilfskasse angehört.

Es erhoben sich auch Zweifel darüber, ob wir bei einem Beitrag von 1 pro Tausend bestehen können, während die Versicherungsgesellschaften bis 10 pro Tausend erheben. Diese Frage wird allein die Praxis beantworten können. Sehen wir aber zu, worin sich unsere Hilfskasse hier von einer Versicherungsgesellschaft unterscheidet.

Die Einbruchversicherungsgesellschaften sind zu dem Zwecke gegründet, Geld zu verdienen. Die Leitung einer derartigen Gesellschaft wird natürlich dahin streben, recht viele Versicherungen abzuschliessen, bei denen das Risiko ein geringes ist; dagegen wird sie nur ungern Versicherungen eingehen, bei denen ein grösserer Verlust zu befürchten ist. Die Reserven der Gesellschaft dienen keineswegs dazu, den Schaden zu decken, daran denkt keine Gesellschaft. Den entstehenden Schaden will man zunächst aus den gezahlten Prämien decken. Wäre das nicht möglich, dann wäre ja der Fonds bald aufgezehrt. Die Prämien müssen aber auch ausserdem noch dazu dienen, die Verwaltungskosten aufzubringen. Diese sind bekanntlich sehr hoch, da jeder Agent seine Provision verlangt, ein grosser Apparat vorhanden sein muss und schliesslich der Direktor ein Ministergehalt beziehen will. Bei all diesen Unkosten soll doch aber noch etwas für die Aktionäre übrigbleiben! Es soll doch auch bei dem Geschäft verdient werden!

Bei unserer Hilfskasse haben wir zunächst mit ganz geringen Verwaltungskosten zu rechnen. Dem Vorstände würde natürlich durch die Gründung eine ganze Menge Arbeit erwachsen, die er allein nicht mehr bewältigen kann. Aber schon heute wächst die Arbeit des Vorstandes von Tag zu Tag, so dass wir schon den Gedanken erwogen haben, eine ständige Hilfskraft einzustellen. Heute würde diese noch unrentabel sein, weil sie noch nicht voll ausgenutzt werden kann. Nach der Gründung der Hilfskasse wäre es uns möglich, eine Hilfskraft voll zu beschäftigen. Die Kosten würden sich verteilen und für den Verband und für die Kasse leicht zu tragen sein. Beide Teile könnten dann aber noch intensiver an der Lösung ihrer Aufgaben arbeiten, der Vorstand würde von der mechanischen Arbeit entlastet und seine Kraft und Zeit für wichtige Aufgaben frei. Die Kassenverwaltung liesse sich durch Scheck- und Bankverkehr vereinfachen und erleichtern.

Die Schadenregulierung würde sich auch mit wenigen Kosten bewerkstelligen lassen, weil wir heute fast überall Vereinigungen haben, in denen wir einen Vertrauensmann finden würden, der den Schaden an Ort und Stelle feststellen könnte, ohne dass grosse Reisekosten entstehen. Die Hilfskasse kann ihre Aufgabe nur darin sehen, entstandenen Schaden nach besten Kräften zu mildern. Die Einbruchversicherungsgesellschaften sehen ihre Aufgabe nur darin, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Alles, was diesen in Frage stellen kann, wird möglichst von vornherein ausgeschaltet; deshalb werden den Uhrmachern die grossen Schwierigkeiten bei der Aufnahme gemacht.

Weil aber bei unserer Hilfskasse die Verwaltung eine sehr billige sein wird, weil ferner kein Gewinn erzielt werden soll, der an die Unternehmer verteilt wird, werden wir auch mit niedrigen Beiträgen weiter kommen wie die Versicherungsgesellschaften mit hohen. Unsere Mitglieder werden voraussichtlich bei kleineren Schäden mehr erhalten können wie bei einer Versicherungs-

gesellschaft, wenn man dabei berücksichtigt, dass der Jahresbeitrag ein weit geringerer ist. Während bei einer Gesellschaft mindestens (sei der Versicherungswert auch noch so klein) 20 bis 40 Mk. jährliche Prämie zu zahlen ist, wird man bei unserer Hilfskasse nur den Beitrag zahlen, der dem Werte des Lagers entspricht. Wir bieten darum auch dem kleinsten Geschäfte die Möglichkeit, sich das Recht auf eine Schadensbeihilfe zu sichern, ohne dass grosse Kosten entstehen. Der Beitrag würde bei einem mittleren Geschäft etwa 20 Mk. betragen. Gerade die Mittelgeschäfte werden aber besonders in Frage kommen, und ist zu hoffen, dass die Beteiligung eine fast allgemeine wird. Gehört nun ein Kollege der Kasse 10 Jahre als Mitglied an, und entsteht dann ein Schaden, so ist doch mit aller Bestimmtheit zu erwarten, dass er eine Schadensbeihilfe erhalten kann, die ein Vielfaches seiner gezahlten Beiträge ausmacht. In den ersten Jahren wird aber das Verhältnis das gleiche sein. Jeder Kollege, der also beiträgt, fördert zunächst dadurch ein Werk der Selbsthilfe, wie es schöner und segensreicher nicht gedacht werden kann. Dann aber hat er in jedem Falle die Gewissheit, dass ihm im Falle eines Unglücks geholfen wird, und zwar desto tatkräftiger geholfen werden kann, je mehr Kollegen das richtige Verständnis von dieser Tat der Selbsthilfe gewonnen haben.

Aber auf ein weiteres Moment möchten wir hinweisen, das schliesslich auch nicht unterschätzt werden darf. Die Geschäftsordnung muss vorschreiben, dass alle zwei Jahre eine Inventur gemacht werden muss, dass Lager- und Verkaufsbücher geführt werden müssen, weil sonst ja die Höhe eines Schadens gar nicht festgestellt werden könnte. Diese Bestimmung wird für manchen eine Mahnung und ein Ansporn sein, der kaufmännischen Seite seines Geschäfts mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Er wird über den Umweg der Geschäftsordnung der Hilfskasse zur Buchführung und zum Rechnen kommen. Ferner wird es Aufgabe des Vorstandes sein, immer wieder darauf hinzuweisen, dass jeder die Pflicht hat, für die Sicherheit seines Eigentums nach besten Kräften selbst zu sorgen. Die Hilfskasse will selbstverständlich nicht die Sorglosigkeit befördern und den Anreiz zum Einbruch begünstigen!

Fassen wir aber nun zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Gründung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit muss von vornherein ausscheiden, weil dazu ein grosses Kapital nötig wäre, dann aber immerhin einzelne grosse Schäden entstehen könnten, die eine Nachschusspflicht der Mitglieder bedingen könnten.

Es kommt also nur die Gründung einer Hilfskasse in Frage, die je nach den vorhandenen Mitteln helfend eingreifen kann und den Mitgliedern keine grossen Lasten auferlegt. Gegen diese Gründung können die Bedenken, die gegen die Gründung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit geltend gemacht werden könnten, nicht mehr erhoben werden. Die Hilfskasse wird einen desto grösseren Anteil zu den Schäden beitragen können, je mehr Mitglieder ihr beitreten. Die Verwaltung der Hilfskasse kann mit der Geschäftsführung des Verbandes verbunden und dadurch die Kosten niedrig gehalten werden. Es ist als sicher anzunehmen, dass die Kasse in einigen Jahren ihre Aufgabe voll erfüllen wird. (Ein Beispiel aus der Praxis ist gegeben.) Es kann aber nicht bestimmt gesagt werden, in welcher Höhe die Schadensbeihilfen gegeben werden können, da sich nicht voraussagen lässt, wie viele Schäden bei den Mitgliedern entstehen werden. Es liegt eben hierüber noch gar keine Statistik vor, auf der man eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufbauen könnte. Für die beitretenden Mitglieder liegt keine Gefahr vor, weil sie nur verpflichtet sind, ihren Beitrag zu zahlen und weiter nicht in Anspruch genommen werden können. Die Beihilfe wird bei einer guten Beteiligung immer so bemessen sein können, dass sie eine recht gute Hilfe darstellt, die viel Not lindern kann. Die Mitglieder, die keinen Schaden haben, werden darüber froh sein, und jeder wird wünschen, dass er seine gezahlten Beiträge nie wiedersehen möge. Alle Mitglieder werden aber das Bewusstsein haben, zu der Verwirklichung eines Gedankens mit beigetragen zu haben, der grosszügig und ideal gedacht ist und bei dessen Abschätzung man kleinliche und ängstliche Bedenken